























































Wiener Rathhaus - Correspondenz  
17. Oktober 1865.

Laubö - Markung. Nach dem Bericht der Bau-  
verwaltungs - Direction der k. k. ö. ö. Bauverwaltung  
vom 16. d. im Laubö im Wien vor,  
Kauf im Detail 164 Mtr., im Dächern  
1516 Mtr., in offenen Flächen 1720 Mtr.,  
in Wäldern (in Wien) 633 Mtr. Nach dem  
neuesten Minder auf Grund besagter Flächen  
310 Mtr. verpachtet. Insgesamt mindere  
also gesamt 4343 Mtr. Laubö abzugeben.  
4343 Wäldern

ad Arbeits - und Lauf - Ordnung für  
das Personale der k. k. Kreisbauverwaltungen.

Verwaltung's Folge der Austritt seine Dien-  
stjahre fort.

Bei § 27 (höchste Dienstzeit mit Beför-  
derung der Arbeitsstellen) würde festgesetzt, dass  
jeder Angestellte mit Befähigung verpflichtet ist,  
seine ganze Tätigkeit dem Dienste für den Staat,  
jüngst der ihm übertragenen Arbeit zu widmen  
u. dass er in außerordentlichen Fällen aber  
Arbeitszeit vom Staatsdienst wegzunehmen  
in anderen Dienstleistungen, als jenen, die ihm  
gesetzlich obliegen, Absicht zu lassen, falls die  
mit seiner Stellung und seinem Dienste verbin-  
det sind.

Die höchsten Arbeitsstunden der in den Dienst  
verwandten Angestellten u. Befähigten, somit  
selbst nach dem gesetzlichen Dienst angeordnet,  
ist durch die vom Verwaltungsrath, bezw. der  
Direction bestimmten Dienststunden festzusetzen.  
In der Regel ein effektiver Arbeitsdienst  
von sieben Stunden nicht überschritten werden.

Langzeit der Arbeitszeit für alle anderen  
Dienstleistungen mindere nach dem Inhalte des  
Bgm. d. Wiener Verwaltung's prinzipielle Befähigung  
gesehen: Die höchste Jahresarbeitszeit beträgt  
zwei Drittel. Dabei mindere höchstens Dienst-  
zeit angegeben: 1/4 Stunde als Dienstauftritt, 1/4  
Stunde als Dienstaufgang, 1 Stunde für das Mitt-  
tagessen und ebenfalls 1/2 Stunde für das  
Nachmittag. Ist einer der Bediensteten auf der  
Wache, so muss er diese beenden, und wenn  
die Dienstaufgabe abgelaufen ist, darf nicht mehr

für das Maß Gehaltigen geachtet. Inso-  
fern 24 Stunden ist ein Dienstverhältnis  
10 stündige Arbeitszeit als Maximalzeit oder  
deren Betrag zu verstehen.

§ 29 (Dienstverhältnis und Dienstdauer)  
würde gestrichen.

Im § 30 (Tragen d. Dienstkleides, bezw.  
der Dienstbezeichnungen) würde verfassungsmäßig  
gestrichen: Der Befehl von Verordnungen  
sowie die Verfügungen an den im § 3 des  
Gesetzes vom 15. November 1867 bezogen,  
bei öffentlichen Beschäftigten in Dienstkleidern  
oder mit Dienstbezeichnungen ist verboten.

Bei § 33 (Festsetzung und Beförderung) würde  
die Bestimmung des § 18 der alten Dienstordnung  
aufgehoben, wovon der Nachlass offen  
bleiben muss.

§ 34 (Lohnen außer Dienst) würde die  
Ausdrücke „privatverdienlich“. St. 1 würde gestrichen.  
Der Paragraph ändert in der neuen Fassung  
von jenen Angestellten oder Befähigten,  
deren Bezüge mit gesetzlichem Verbot, öffent-  
liche u. s. w. befasst sind. Dasselbe können  
verfallen werden, insofern diese Personen  
mit ihrer Tätigkeit nicht vereinbar sind. Wird  
die Verweigerung binnen sechs Wochen nicht  
geboten, so kann dem Bediensteten der  
Dienst sofort gekündigt werden.

Bei § 36 (Erziehung von Nebenberuflichen  
und Nebenbeschäftigten) würde die bisher  
geltende Bestimmung aufrecht erhalten, wovon  
Angestellte Nebenbeschäftigten, welche nach dem  
Gesetze der Direction mit ihrer Stellung im-  
mer verbunden sind, nicht abweichend dürfen.

Die Befähigung eines Befähigten betref-  
fend den Erfolg für jene Bediensteten, welche  
in öffentliche Verordnungen gemeint mindere,  
soll sich der Austritt vorbehalten.

Im § 37 (Verhalten an den Hofstellen -  
stellen) würde nach die Änderung ange-  
halten Professionisten der Hofstellen in  
die Kategorie jener Bediensteten aufzuneh-  
men, welche verpflichtet sind, in die Pension  
und Altersrücklagenkasse der Bediensteten  
der Hofstellen einzutreten.

Im § 40 (Die gemüthlichen Kräfte) würde  
als 11. Punkt die Bestimmung aufgehoben:  
Die Leuten, Unterbeamten u. Definitiv-  
Bediensteten haben nach Vorlage des Kopf der  
Unkenntlichkeit im Sinne des § 138.

Nach den neuen Bestimmungen des  
§ 43 (Festsetzung der Bezüge) haben als 1. Satz  
Bezüge zu gelten: a) der Gehalt u. des Quotienten-  
geld bei Leuten, Unterbeamten u. Defini-  
tiven Bediensteten und b) der Lohn u. des  
Taggeld bei den übrigen Angestellten  
oder Befähigten. (Durch diese Bestimmung  
wird der Unterbeamten u. Definitiven, die  
Dienstleistungen der Leuten des  
Quotientengeld gesetzlich festzusetzen  
werden dann nach § 44 [1. Satz] Bezüge  
der Angestellten und Befähigten der Befähig-  
ten, § 47 [Quotientengeld], § 51 [Zus-  
atz] des Quotientengeldes bei Eröffnung  
mit dem Dienste] hingegen geändert.)

§ 53 (Erziehung der Bezüge) würde  
diesem geändert, dass sowohl der Gehalt der  
Leuten als auch jener der Unterbeamten,  
Hofbeamten und Definitiven Bedien-  
ten in vorerwähnten Monaten  
am 1. eines jeden Monats abbezahlt wird.

Im § 55 (Krankheit) soll St. 2 nach  
dem Entwurfsentwurf zu lauten: Wenn der  
erkrankte Angestellte unentgeltlich, bis zum  
Zwecke der Heilung vom Dienste zu ent-  
lassen oder nach ungenügender Heilung  
zur Befähigung von der überhörenden Krank-  
heit (Reconvalescenz) nach sechs Wochen  
der Dienstverpflichtung freigesetzt, so ist für  
von der Angestellte an den gesetzlichen Vor-  
schriften zu verhalten.

Im § 56 (Bezüge während der Krankheit)  
würde St. 5 folgendermaßen geändert:  
..... von miltärischen Angestellten, welche  
keine Leuten sind, den Unterbeamten  
u. Definitiven Bediensteten wird jedoch im  
Erkrankungsfall bis zur Dauer von sechs  
Monaten das Krankengeld, welches für  
von der Krankenkasse zu zahlen, bis zur

Zeit des vollen Gehaltes mit je 1/2 des  
höchsten Militärs zu zahlen. Der Betrag für  
dasselbe Paragrafen würde abgeändert  
wie folgt: Wenn die Krankheit nicht über  
gefallen, welcher während seiner Krank-  
heit Befähigung auf die vollen Bezüge über-  
tragen bezogen ist, diese Krankheits-  
infolge eines Krankheitsfalls oder eines  
andere unzureichend großes Krankheitsfall  
geboten würde, so können die miltärischen  
Bezüge, welche aus gesetzlich festgesetzten  
Zugewinnen mindere, für die Zeit der  
Erkrankung eingezahlt werden.

Bei § 58 (Verbot u. witzige Red-  
ensarten vom Dienste mit Einwilligung  
der Vorgesetzten) würde die letzte Stelle  
und, welche vom sogenannten coman-  
dieren Verbot sind, völlig gestrichen.

Die juristisch festgesetzten Bestimmungen  
nach im § 59 (Befähigungsdienst) und  
Dienstzeit (Tage) vorgenommen werden,  
gibt in dem prinzipiellen Befähigung,  
dass miltärische unter B i bis e abge-  
geben Bediensteten Befähigung auf einen  
jeden bezogen Tag in der Höhe haben  
sollen. Dieser Preis Tag muss bei Wägen,  
Fahren und Landarbeiten mindestens  
festzumal im Jahr, bei den Angestellten  
u. Befähigten im Halb- und Leibes-  
dienste allmonatlich einmal u. bei  
Angestellten und Befähigten u. im Laufen,  
Befähigungsdienst mindestens 16 jede feste  
Höhe auf einen Tag, allen. Fortzug,  
Arbeiter haben jeden Tag und Fortzug  
von einem Hof vorzuziehen an frei.

§ 60 (Zurücknahme des Veralteten) würde  
gestrichen.

§ 63 (Verordnungen und Regeln für  
die Beförderung) St. 3 soll, 7 lauten: Die  
Beförderung der Hofstellen insofern zu  
höchsten Bediensteten erfolgt in der Regel  
bereits nach genügender Dienstverpflichtung

Fortsetzung folgt.



































Werner Kathaus & Co. ...  
Verantwortlich ...  
Rudolf Egel ...  
M. J. ...

unter dem ...  
Vorprüfung ...  
Einigung ...

Typisierungs ...  
jeder ...  
Kauf ...

kein ...  
allein ...  
in ...

auf ...  
Kauf ...  
auf ...

Diener ...  
Dienstag ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Das ...  
für ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Die ...  
für ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Nach ...  
mit ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Die ...  
für ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Das ...  
für ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Nach ...  
mit ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Die ...  
für ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

Nach ...  
mit ...

Ein ...  
jeder ...

Ein ...  
jeder ...

kein ...  
allein ...

auf ...  
Kauf ...

